

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Berufspädagogik für Gymnasi- allehrpersonen (CAS BfG) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern**

vom 28. Mai 2014 (Stand 1. Dezember 2024)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Berufspädagogik für Gymnasiallehrpersonen (im Folgenden: CAS BfG) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2** *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS BfG umfasst 10 ECTS-Punkte.

### **Art. 3** *Ziele*

Die Studierenden des CAS BfG eignen sich Kompetenzen in berufspädagogischem Handeln in der Theorie, der Praxis und dem Transfer an. Die Studierenden werden befähigt: \*

- a. die beruflichen, schulischen und persönlichen Erfahrungen der Lernenden in einen theoretischen Zusammenhang zu bringen,
- b. auf die spezifischen Bedürfnisse und Probleme von Lernenden im Kontext von Familie, Gleichaltrigen, Schule und Beruf einzugehen,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. die Inhalte ihres Lehrfaches mit den berufspädagogischen Handlungskompetenzen zu verbinden.

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

### **Art. 4** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS BfG setzt voraus:

- a. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II (Gymnasium) oder
- b. die Immatrikulation im Studiengang Sekundarstufe II der PH Luzern sowie
- c. mindestens 6 Monate betriebliche Erfahrung und
- d. das Bestehen eines Aufnahmegesprächs.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss oder ohne Immatrikulation im verlangten Studiengang können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

### **Art. 5** *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS BfG ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. \*

### **Art. 6** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS BfG ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 7** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS BfG der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

## **Art. 8** *Pflichtmodule und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss CAS BfG müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Berufssozialisation und Lernkontexte,
- b. Modul 2: Berufspädagogisches Handeln.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 und 2 werden je 5 ECTS-Punkte vergeben.

## **Art. 9** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

## **Art. 10** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 1: Berufssozialisation und Lernkontexte umfasst eine auf eine individuelle berufspädagogische Fragestellung im eigenen Unterricht ausgerichtete schriftliche Semesterarbeit mit Präsentation der Fragestellung in der Präsenzveranstaltung.

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 2: Berufspädagogisches Handeln umfasst ein schriftliches Portfolio, in welchem die Studierende oder der Studierende Fallbeispiele ihres oder seines Unterrichts entsprechend der Modulinhalte dokumentiert.

## **Art. 11** *Präsenzpflcht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen der Module 1 und 2 besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 12** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Berufspädagogik“ (CAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 13** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.05.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.12.2024	Art. 9	geändert
27.09.2022	01.12.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
21.10.2024	01.12.2024	Art. 3 Einleitungssatz; Art. 5	geändert